



Sitzung vom 6. Mai 2020
Versandt am 8. Mai 2020
DBK DBKS 8.3 / 11.7 / 86810

Reglement über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt an den gemeindlichen Schulen (COVID-19-Pandemie)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Das Reglement über die Beurteilung, Promotion und den Übertritt an den gemeindlichen Schulen (COVID-19-Pandemie) wird erlassen.
2. Dieses Reglement tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der Pädagogischen Hochschule Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLZG
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen
 - Gewerbeverband Kanton Zug
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
 - Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
 - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
 - Präsidium der Übertrittskommission I
 - Präsidium der Übertrittskommission II
 - Amt für gemeindliche Schulen

Seite 2/4

- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilagen:

- Reglement über die Beurteilung, Promotion und den Übertritt an den gemeindlichen Schulen (COVID-19-Pandemie)

A. Mit Entscheid vom 29. April 2020 bestätigte der Bundesrat die Öffnung der Schulen der obligatorischen Schulzeit am 11. Mai 2020.

B. Der Präsenzunterricht nach den Sportferien dauerte vom 17. Februar 2020 bis am 13. März 2020 (vier Wochen). Mit Schulbeginn am 11. Mai 2020 wird die Schule vor Ort bis am 4. Juli 2020 während acht Schulwochen stattfinden. Somit findet der Präsenzunterricht im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 insgesamt während zwölf Wochen statt. Da in diesem Semester mit den Auffahrtsferien, Pfingstmontag und Fronleichnam eine zusätzliche Woche Schulunterricht ausfällt und in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien in der Regel keine Leistungserhebungen mehr durchgeführt werden, reduziert sich die Anzahl Schulwochen, die für die Zeugniserstellung zur Verfügung stehen, nochmals um zwei auf zehn Schulwochen. Das ganze Semester umfasst üblicherweise achtzehn Schulwochen. Die für die Zeugnisnoten berücksichtigten Leistungsbewertungen müssen dokumentiert und in genügender Anzahl – Faustregel: so viele Prüfungen wie Anzahl Lektionen auf der Wochenstundentafel – vorhanden sein (vgl. § 2 Abs. 4 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 [Promotionsreglement; BGS 412.113]). Neben dem Zeitfaktor kommen weitere, erschwerende Rahmenbedingungen hinzu: Aufgrund der möglichen Lücken durch den Fernunterricht, des Präsenzunterrichts mit Distanzregeln ab 11. Mai 2020 und der unklaren Absenzsituation der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen muss die Rückkehr zum Präsenzunterricht erst eingeübt werden. Ein «normaler» Unterricht ist trotz Bemühung um Normalität nicht möglich. Die Zeit bis zum Ende des Schuljahrs 2019/20 soll dazu genutzt werden, um nach den Sommerferien auch unter den neuen Bedingungen wieder bereit für Leistungsbeurteilungen zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, kein Notenzeugnis für das zweite Semester des Schuljahrs 2019/20 zu erteilen. Es werden auch keine Ersatzzeugnisse etwa in Form von Wortberichten ausgestellt. Von der Durchführung benoteter Leistungserhebungen ist abzusehen. Möglich und sinnvoll sind aber summative Rückmeldungen zu den Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

C. Kommentar zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Hier wird dargelegt, dass das «Pandemie-Beurteilungs-, Promotions- und Übertrittsreglement» die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt an den gemeindlichen Schulen in Abweichung der bestehenden Reglemente regelt.

§ 2 Zeugnis

Die verbleibende Beurteilungsphase ist aufgrund des wochenlangen Fernunterrichts stark verkürzt. Zudem muss zuerst der aktuelle Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler erfasst werden. Die Wiedereröffnung der obligatorischen Schulen bedeutet keine schnelle Rückkehr zum gewohnten Unterricht. Unklar ist u. a., wie viele Schülerinnen und Schüler aufgrund von Arzteugnissen vorerst nicht in den Präsenzunterricht zurückkehren werden. Wo der Präsenzunterricht startet, müssen sich Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zunächst an die neuen Formen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Hygienemassnahmen im

Schulzimmer gewöhnen. Eine Lehrperson, die zwei Meter Abstand zu den Schülerinnen und Schülern halten muss, muss ihren Unterricht stark umgestalten. Um Druck aus dieser Gewöhnungsphase zu nehmen, soll auf Notenzeugnisse verzichtet werden. Die Rückkehr zu Leistungserhebungen mit Leistungsbewertungen in Form von Noten erfolgt nach den Sommerferien.

§ 3 Zuweisung in die Niveaurekurse

Angesichts des Verzichts auf eine Notensetzung im Zeugnis für das zweite Semester des Schuljahrs 2019/20 erfolgt die Niveaurekurse in den Niveaufächern in Abweichung von § 26 Abs. 1 des Promotionsreglements aufgrund der Einschätzung der zuständigen 6. Klass-Lehrpersonen.

§ 4 Übertrittsverfahren I im Schuljahr 2020/21

Das Übertrittsverfahren wird in angepasster Weise durchgeführt. Die Einzelheiten werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Was den Orientierungswert anbelangt, so kann dieser für das Übertrittsverfahren I im Schuljahr 2020/21 nicht berechnet und mitberücksichtigt werden (in Abweichung von § 4 Abs. 2 Bst. a und 4 des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 [Übertrittsreglement; BGS 412.114]). Das Orientierungsgespräch im zweiten Semester der 5. Klasse des Schuljahrs 2019/20 findet statt.

§ 5 Stellwerttest, Lernvereinbarungen und Orientierungsgespräch auf der Sekundarstufe I

Der Stellwerttest wird von den Schülerinnen und Schülern der 2. Klasse der Sekundarstufe I vor den Sommerferien 2020 absolviert. Die Lernvereinbarungen mit ihnen liegen in Abweichung von § 7 Abs. 2 des Promotionsreglements bis Ende September 2020 vor. Das Orientierungsgespräch der 2. Klasse der Sekundarstufe I des laufenden Schuljahrs kann bis Ende September 2020 in der nachfolgenden 3. Klasse der Sekundarstufe I geführt werden.

§ 6 Abschlussarbeit und Abschlussdossier

Angesichts des über mehrere Wochen andauernden Fernunterrichts ist eine Benotung der Abschlussarbeit im zweiten Semester der 3. Klasse der Sekundarstufe I nicht möglich. Sie wird mit einem Prädikat versehen.

Gemäss § 22 Abs. 5 des Promotionsreglements erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des zweiten Semesters der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Zeugnismappe. Sie bildet das Abschlussdossier, das abgesehen von der unbenoteten Abschlussarbeit wie gewohnt erstellt wird.

§ 7 Geltungsdauer

Dieses Reglement gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21 und wird anschliessend aufgehoben.